Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 2960.) Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1848. wegen Entbindung größerer Stadtgemeinden, denen die alleinige Unterhaltung einer mit zureichendem eigenem Vermögen nicht ausgestatteten höheren Unterrichtsanstalt obliegt, von der im §. 16. der Verordnung vom 28. Mai 1846. vorgeschriebenen Bildung eines besonderen Pensionsfonds für die Lehrer und Beamten solcher Unterrichtsanstalt.

Auf Ihren Antrag vom 4. d. M. ermächtige Ich Sie, größere Stadtgemeinden, denen die alleinige Unterhaltung einer, mit zureichendem eigenen Vermögen nicht ausgestatteten höheren Unterrichtsanstalt obliegt, von der im §. 16. der Verordnung vom 28. Mai 1846. vorgeschriebenen Bildung eines besonderen Pensionsfonds für die Lehrer und Beamten solcher Unterrichtsanstalt zu entbinden, und ihnen die Einziehung der Pensionsbeiträge der Lehrer und Beamten zur Stadtkasse zu gestatten. Dagegen behält es auch in Fällen dieser Art bei der durch jene Verordnung bestimmten Verbindlichkeit der Stadtgemeinden zur Gewährung der gesetzlichen Pensionen an die gedachten Lehrer und Beamten sein Bewenden.

Berlin, den 13. März 1848.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Eichhorn und v. Bodelschwingh.

Ausgegeben zu Berlin den 26. April 1848.

(Nr. 2961.) Bekanntmachung, betreffend die Auflösung des durch die Verordnung vom 28. Januar 1848. errichteten Oberkonsistoriums. Vom 15. April 1848.

Seine Majestät der König haben auf den Antrag des Staatsministeriums die Allerhöchste Sanktion dazu ertheilt, daß das durch Verordnung vom 28. Januar d. J. errichtete, bis jetzt jedoch nicht in Wirksamkeit getretene Ober-Konsistorium wieder aufgelöst werde und die vor Errichtung desselben gültigen Bestimmungen über das Ressortverhältniß der Kirchenbehörden bis dahin wieder in Kraft treten, daß die neue Kirchenverfassung begründet ist.

Das Staatsministerium bringt diese Allerhöchste Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Die weiteren, die Ausführung derselben betreffenden Verfügungen werden durch den Minister der geistlichen Angelegenheiten erfolgen.

Berlin, den 15. April 1848.

Das Staatsministerium.

Camphausen. Graf v. Schwerin. v. Auerswald. Bornemann. v. Arnim. Hansemann. v. Reyher.

(Nr. 2962.)

(Nr. 2962.) Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1848., betreffend die Zulässigkeit von Amtshandlungen am 1. Mai d. J.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom heutigen Tage bestimme Ich, daß auf den 1. Mai dieses Jahres wegen der an diesem Tage nach dem Gesetze vom 8. April und der Verordnung vom 11. April dieses Jahres Statt findenden Wahlen, hinsichtlich der Vornahme von Rechtsgeschäften so wie der Amtshandlungen der Behörden und einzelnen Beamten, die in den bürgerlichen Gesetzen für Sonn- und Festtage gegebenen Bestimmungen angewendet werden sollen. Mein gegenwärtiger Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 24. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Bornemann.

An das Staatsministerium.